

Straßenverkehr und Recht

Entscheidungen der Höchstgerichte zu den Themen Anrainerparken, alkoholisierter Radfahrer und Führerscheinentzug wegen fehlender Beibringung eines amtsärztlichen Gutachtens.

Anrainerparken

2014 und 2015 erstatteten fünf Lenker Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof, weil sie in der Wiener Innenstadt Strafen von 78 bis 85 Euro für das Falschparken in einer Anwohnerzone bezahlen mussten. Sie hielten die Verordnungen für die Anrainerparkzonen für gesetzeswidrig, da sie nicht von der Straßenverkehrsordnung gedeckt seien.

Halte- und Parkverbote stellen laut VfGH einen sehr weitgehenden Eingriff in die ungehinderte Nutzung von Verkehrsflächen dar. Die Verfassungsrichter erkannten jedoch, dass Anwohnerzonen zulässig seien: „Es begegnet keinen verfassungsrechtlichen Bedenken, eine Begünstigung der Wohnbevölkerung, die diese in die Lage versetzen soll, tatsächlich einen Parkplatz in der Nähe ihrer Wohnung zu finden, auf § 43 Abs. 1 lit. b Z1 StVO 1960 zu stützen.“ Die StVO sehe vor, dass die Interessen der Wohnbevölkerung bei der Errichtung von Kurzparkzonen zu berücksichtigen seien. Ziel der Anwohnerzonen sei es, den Bewohnern ausreichend Parkplätze in der Nähe ihrer Wohnung zu verschaffen und den Parkplatzsuchverkehr zu reduzieren. Ausnahmen für Anrainer seien daher erlaubt: Es gebe laut VfGH keine Bedenken, sie so zu bevorzugen, dass sie einen Parkplatz in unmittelbarer Nähe ihrer Wohnung finden können.

Der VfGH hat damit die Regelungen für das Anrainerparken in Wien bestätigt. Das Halte- und Parkverbot sei „im Interesse der Wohn-

bevölkerung gerechtfertigt“. Der VfGH erachtete es als gesetzeskonform, rund 20 Prozent der Parkplätze für Anrainer zu reservieren und dass in Anwohnerzonen das Halten und Parken für andere Personen verboten ist. Es sei zudem notwendig, dass das Anrainerparken über die zeitliche Begrenzung der generellen Kurzparkzone gelte, damit die Bewohner auch an Abenden und am Wochenende freie Parkplätze finden könnten. Ebenfalls zulässig sei es, dass die Regelung für Unternehmer mit Parkausnahmebewilligung nicht gelte. Dass Anwohner, die ein einspuriges Kraftfahrzeug abstellen wollen, von der Norm nicht erfasst sind, sei sachlich gerechtfertigt – im Hinblick auf den geringeren Platzbedarf beim Abstellen eines einspurigen Kraftfahrzeuges und im Hinblick darauf, dass diese auch von der Entrichtung der Parkgebühr ausgenommen sind.

*VfGH E1997/2015 u. a.,
12.12.2016*

Alkoholisierter Radfahrer

Ein Radfahrer wurde zu einer Geldstrafe von 1.600 Euro verurteilt, weil er sein Fahrrad alkoholisiert gelenkt hatte. Der Alkoholgehalt der Atemluft betrug 0,93 mg/l. Der Radfahrer wandte sich an das Verwaltungsgericht und brachte vor, er habe sein Rad nur geschoben.

Das Verwaltungsgericht glaubte ihm nicht und begründete das so: „Die beiden Sicherheitswachebeamten hinterließen anlässlich ihrer Befragung einen guten Eindruck, ihre Aussagen waren



Anrainerparkplätze in Wien: Vom VfGH bestätigt.

klar und widerspruchsfrei. Beide bestätigten übereinstimmend, dass der Zeuge K., nachdem sie am Unfallort eingetroffen waren, ihnen gegenüber ausgesagt hätte, dass er gemeinsam mit dem Verletzten mit ihren Fahrrädern gefahren wäre und dass der Beschwerdeführer beim Auffahren auf einen Gehsteig zu Sturz gekommen war. Diese Schilderung ist nachvollziehbar, da beim Beschwerdeführer später ein Atemalkoholgehalt von 0,93 mg/l festgestellt wurde. Hätte er sein Fahrrad, wie von ihm behauptet, bloß geschoben, wäre es kaum zu einem solchen folgenschweren Sturz gekommen. Darüber hinaus hat der Beschwerdeführer bei seiner Befragung durch die Polizeibeamten vor Ort niemals bestritten, das Fahrrad selbst unmittelbar vor dem Unfall gelenkt zu haben. Der Zeuge K. hat im weiteren Verlauf des Verfahrens seine Angaben dahingehend geändert, dass der Beschwerdeführer sein Fahrrad angeblich nur geschoben hätte. Seinen Sturz mit dem Fahrrad aber habe er nicht sehen können.

Für das Gericht steht jedoch als erwiesen fest, dass der Beschwerdeführer sein Fahrrad unmittelbar vor dem Unfall selbst gelenkt hatte.“

Dagegen erhob der Radfahrer außerordentliche Revision. Der Verwaltungsgerichtshof erachtete diese für zulässig und berechtigt. Die Begründung einer Entscheidung eines Verwaltungsgerichts hat bestimmten Anforderungen zu entsprechen. Demnach bestehen die drei Elemente einer ordnungsgemäß begründeten Entscheidung in einer im Indikativ gehaltenen Tatsachenfeststellung, der Beweiswürdigung und der rechtlichen Beurteilung. Lässt eine Entscheidung die Trennung dieser Begründungselemente in einer Weise vermissen, dass die Rechtsverfolgung durch die Partei über die nachprüfende Kontrolle durch die Gerichtshöfe des öffentlichen Rechts maßgeblich beeinträchtigt wird, führt dies zur Aufhebung der angefochtenen Entscheidung. „Für das Vorliegen einer ordnungsgemäß begründeten Entscheidung ist die bloße Zitierung von Beweisergebnissen weder erforderlich noch hinreichend“, urteilte der VfGH. Das angefochtene Erkenntnis enthalte keinen getrennten Aufbau, vielmehr erschöpfe es sich in der wörtlichen Wiedergabe des Beschwerdevorbringens, der Zeugenaussagen sowie der Aussage des Revisionswerbers, was für eine ordnungsgemäße Begründung nicht hinreichend sei. Die Feststellung des der Entscheidung zugrunde gelegten Sachverhalts fehle. Dass sich einzelne Sachverhaltselemente möglicherweise aus einer

Zusammenschau der wörtlich wiedergegebenen Zeugen- bzw. Beteiligtenaussagen mit den beweiswürdigen Überlegungen ableiten lassen, reiche nicht aus. Das Erkenntnis wurde aufgehoben.

*VwGH Ra 2016/02/0135,
15.09.2016*

Führerscheinentzug

Einem Lenker wurde vom UVS die Lenkberechtigung für 14 Monate entzogen und aufgetragen, vor Ablauf der Entzugsdauer ein amtsärztliches Gutachten beizubringen, dem ein Haartest auf Drogensubstanzen zugrunde zu legen sei. Der Lenker unterzog sich zwar der amtsärztlichen Untersuchung und brachte den geforderten Haartest bei, die Erstattung eines amtsärztlichen Gutachtens unterblieb aber, weil die Amtsärztin die Beibringung zusätzlicher Befunde für erforderlich hielt. Ihre Begründung: „Der Lenker wurde informiert, dass aufgrund des Suchtgiftkonsums in der Vorgeschichte eine verkehrspsychologische und eine psychiatrische Stellungnahme erforderlich sind. Insbesondere aufgrund des Hinweises auf den intensiven Konsum vor der Haft und den Angaben über das Lenken in beeinträchtigtem Zustand sind diese Stellungnahmen zwingend erforderlich. Er hat sich bis jetzt weder gemeldet noch eine Stellungnahme vorgelegt. Ebenso wurde ihm mitgeteilt, dass ev. noch eine Blutuntersuchung auf alkoholrelevante Laborparameter bzw. eine Harnuntersuchung auf illegale Suchtmittel erforderlich sein werden.“ Diese Befunde wurden vom Lenker nicht beigebracht. Das Verwaltungsgericht gab dem Antrag des Lenkers auf Ausfolgung seines Führerscheins dennoch statt und sprach aus,

dass eine ordentliche Revision unzulässig sei. Dagegen erhob die BH außerordentliche Revision.

Der Verwaltungsgerichtshof erachtete die Revision für zulässig, aber unbegründet: Der Lenker hat den geforderten Haartest erbracht. Die Beibringung einer verkehrspsychologischen und psychiatrischen Stellungnahme war ihm im Entziehungsbescheid des UVS nicht aufgetragen worden. Auch wenn vom UVS die Beibringung eines amtsärztlichen Gutachtens aufgetragen worden war und nicht bloß, sich amtsärztlich untersuchen zu lassen, durfte ihm nicht die Wiederausfolgung des Führerscheins verweigert werden. „Die Konsequenzen der Nichterstattung des Gutachtens durch den Amtsarzt auf den Lenker zu verlagern, der denjenigen Befund erbracht hat, der allein nach dem maßgeblichen Bescheid des UVS für die Erstattung des amtsärztlichen Gutachtens erforderlich war, nämlich den Haartest, würde zu einem kalten Entzug führen, dem durch den Gesetzgeber der 5. FSG-Novelle Einhalt geboten werden sollte“, entschied der VwGH.

Da die Einbehaltung des Führerscheins nach Ablauf der Entziehungsdauer aus Gründen mangelnder gesundheitlicher Eignung unzulässig ist, sofern dies nicht bescheidmäßig festgehalten wird, wäre es Sache der Behörde gewesen, bei begründeten Bedenken an der gesundheitlichen Eignung des Lenkers diesen durch Bescheid zur Beibringung aufzufordern. Nur falls die Bedenken erhärtet werden oder der Lenker einer rechtskräftigen bescheidmäßigen Aufforderung nicht nachkommt, wäre die Entziehung auszusprechen.

*VwGH Ra 2014/11/0087,
8.9.2016*

Valerie Kraus